

Im Anschluß an das Gesetz betreffend das Pfandleih-Gewerbe vom 17. März 1881 (Seite 265 der Gesetz-Sammlung für die königlich Preussischen Staaten de 1881) und an die dazu ergangene Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 16. Juli 1881 (Seite 267 des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Merseburg de 1881) bringen wir hierdurch das von beiden städtischen Behörden hierseits unterm 20. Dezember 1882 vollzogene und von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Merseburg unterm 8. Juni 1883 von Staats-aufsichtsmengen bestätigte Reglement für die hiesige städtische Leih-Anstalt mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß dasselbe am 1. Oktober d. Js. in Kraft tritt, auf Wandgeschäfte, welche vorher abgeschlossen sind, aber keine Anwendung findet.

Salle a. S., den 11. September 1883.

Der Magistrat.
Stade.

Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1.

Der Pfandleiher (§§ 34, 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — Bundes-Gesetzl. S. 245 — in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 — Reichs-Gesetzl. S. 267 — bestimmten Fassung) darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als:

- a) zwei Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Darlehensbeträgen bis zu dreißig Mark,
- b) einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von dreißig Mark übersteigende Mark.

Der Pfandleiher kann zugleich ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

§ 2.

- Bei der Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:
1. der Tag der Eingabe des Darlehens wird nicht mitgerechnet;
 2. die Monate werden von dem auf den Darlehensstag (zu 1) folgenden Tage bis zu dem stiftersmäßig dem Darlehensstage entsprechenden Tage des letzten Darlehensmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet;
 3. jeder auch nur anfangende Monat wird als ein voller Monat berechnet;
 4. läßt der Gesamtbetrag der Zinsen in einen Bruchpennig aus, so wird dieser auf einen vollen Pfennig abgerundet.

§ 3.

Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehn oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes, sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

Was von dem Schuldner oder für ihn über das erlaubte Maß geleistet ist, muß von dem Pfandleiher zurückgenommen und vom Tage des Empfangs ab verzinst werden. Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

§ 4.

Die Fälligkeit des von einem Pfandleiher gegebenen Darlehens tritt nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Eingabe ein. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 5.

Der Pfandleiher erwirbt ein Pfandrecht an den ihm übergebenen Gegenständen erst dadurch, daß er das Geschäft in ein über alle solche Geschäfte nach der Zeitfolge derselben zu führendes Pfandbuch einträgt.

Die Eintragung muß enthalten:

1. eine laufende Nummer,
2. Ort und Tag des Geschäfts,
3. Vor- und Namen des Verpfänders,
4. den Betrag des Darlehens,
5. den Betrag der monatlichen Zinsen,
6. die Bezeichnung des Pfandes,
7. die Zeit der Fälligkeit des Darlehens.

§ 6.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder einen Pfandschein zu geben, welcher eine wörtliche Abschrift der auf das Geschäft bezüglichen Eintragung im Pfandbuch enthält und mit der Namensunterschrift des Pfandleihers versehen ist.

Weicht der Inhalt des Pfandscheins von dem Inhalte des Pfandbuchs ab, so gilt die dem Pfandleiher nachtheiligerer Feststellung.

§ 7.

Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Abschluß des Verkaufs einzulösen.

Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen.

Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 8.

Bis zum Ablaufe von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehens erfolgt die Einlösung des Pfandes nur gegen Rückgabe des Pfandscheins.

Sind seit der Fälligkeit des Darlehens drei Wochen verlossen, so kann der Verpfänder das bis dahin nicht eingelöste Pfand auch ohne Vorlegung des Pfandscheins einlösen.

§ 9.

Der Pfandleiher ist berechtigt, das Pfand zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens zu verkaufen.

Die Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels oder die gerichtliche Ermächtigung zum Verkauf ist nicht erforderlich.

§ 10.

Der Verkauf ist in öffentlicher Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher oder eine zu solchen Versteigerungen nach § 26 der Gewerbeordnung angestellte Person auszuführen. Gold- und Silberfachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe, Wertpapiere, welche einen Werth oder Marktpreis haben, nicht unter dem Tageskurse zugelassen werden. Wird ein hiernach zulässiges Gebot nicht abgegeben, so können die Pfänder durch den Versteigerer aus freier Hand zu einem dem zulässigen Gebote entsprechenden Preise verkauft werden.

Der Pfandleiher kann selbst bieten und kaufen.

§ 11.

Die Versteigerung muß in der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabchlusses betrieben worden ist, erfolgen. Sie darf nicht früher als vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens ausgeführt werden.

§ 12.

Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigern- den Sachen in einem von der Ortspolizeibehörde für solche Bekanntmachungen zu bestimmenden Blatte bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist zugleich der Name des Pfandleihers und die laufende Nummer des Pfandbuchs anzugeben.

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung und darf frühestens am Tage nach der eingetretenen Fälligkeit des Darlehens erfolgen.

§ 13.

Sind mehrere Gegenstände durch dasselbe Geschäft zum Pfande bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben zum Verkaufe auszustellen sind.

Der Verkauf ist einzustellen, sobald ein Betrag erlöst ist, welcher hinreicht, bisse Fortsetzung des Pfandleihers an Kapital, Zinsen und Kosten zu decken.

§ 14.

Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufs. Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern, die der Versteigerung nach Verhältnis des Erlöses zu verteilen.

§ 15.

Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld und der Kosten des Pfandverkaufs etwa verbleibenden Ueberschuß des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben nach Ablauf einer vierzehntägigen Frist die nicht abgehobenen Beträge bei der Ortsamtenkasse, unter Verfertigung eines betreffenden Ausweises aus dem Pfandbuche, zu hinterlegen. Diejenigen Gebühreträge, welche nicht binnen Jahresfrist von den Berechtigten in Anspruch genommen sind, gehen in das Eigentum der Ortsamtenkasse über. Auf die gemäß § 13 Absatz 2 freigegebenen Pfänder finden vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung.

Auf diese Hinterlegung ist in der Bekanntmachung der Versteigerung hinzuweisen. Ist dies unterblieben, so hat der Pfandleiher die erfolgte Hinterlegung in dem nach § 12 bestimmten Blatte auf seine Kosten bekannt zu machen.

§ 16.

Sind bei dem Verkaufe des Pfandes die Vorschriften der §§ 9, 10, 11, 12 nicht befolgt worden, so hat der Pfandleiher die Kosten des Verkaufs selbst zu tragen und dem Verpfänder den durch den Verkauf verursachten Schaden zu ersetzen, insbesondere denjenigen Betrag mit Zinsen zu fünf vom Hundert vom Verkaufstage ab zu zahlen, um welchen der Verkaufspreis des Pfandes hinter dessen Werth zurückgeblieben ist. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

Der Anspruch des Verpfänders verjährt in fünf Jahren. Der Lauf der Verjährung beginnt vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens, oder, wenn der Verkauf des Pfandes später stattgefunden hat, mit dem Tage des Verkaufs.

§ 17.

Der Inhaber des Pfandscheins ist Dritten Personen, insbesondere dem Pfandleiher gegenüber, zur Ausübung der Rechte des Verpfänders berechtigt, ohne die Uebertragung dieser Rechte nachweisen zu müssen.

§ 18.

Auf Pfandgeschäfte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen desselben nicht Anwendung.

§ 19.

Die Bestimmungen über den Betrieb des Pfandleihgewerbes seitens staatlicher Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 20.

Die Errichtung von Pfandleihanstalten seitens der Gemeinden oder weiteren kommunalen Verbände bedarf der Genehmigung. Die Reglemente dieser Anstalten bedürfen der Bestätigung.

Ueber die Genehmigung beziehungsweise Bestätigung beschließt der Regierungspräsident, in Berlin, und so weit es sich um Pfandleihanstalten der Provinzialverbände handelt, der Oberpräsident. Im Geltungsbereiche des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Samm. S. 291) darf die Genehmigung des Regierungs- beziehungsweise Oberpräsidenten nur mit Zustimmung des Bezirks- beziehungsweise Provinzialrats verfaßt werden.

Die beteiligten Gemeinden beziehungsweise weiteren kommunalen Verbände haften für alle Verbindlichkeiten der von ihnen errichteten Anstalten. Die bei der Verwaltung der letzteren sich ergebenden Ueberschüsse sind zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden.

§ 21.

Die §§ 1 bis 18 des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch für die von Gemeinden oder weiteren kommunalen Verbänden zu errichtenden Anstalten.

Dieselben sind berechtigt, die Versteigerung der Pfänder durch einen ihrer vereidigten Beamten bewirken zu lassen.

§ 22.

Auf die bereits bestehenden Pfandleihanstalten der Gemeinden oder der weiteren kommunalen Verbände finden die Vorschriften der §§ 1 bis 18 und des § 21 Absatz 2 vorläufig nicht Anwendung.

Der Minister des Innern wird jedoch ermächtigt, die Anwendung der §§ 1 bis 18 und des § 21 Absatz 2 auf die bestehenden Anstalten anzuordnen und zugleich die bestehenden Ordnungen, Reglemente und Statuten derselben zu ändern.

§ 23.

Alle bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Pfand- und Leihreglement vom 13. März 1787, die Deklaration desselben vom 4. April 1803, die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Juni 1826 und die Hannoverische Ministerialbekanntmachung vom 15. Oktober 1847, sind aufgehoben.

Urunkünder unter Unserer Höchstseignädigen Unterschrift und beigebräutem königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Graf zu Stolberg v. Kamelke.
Maybach. Wittter v. Puttkamer. Lucius.
Friedberg v. Wettlicher.

Bekanntmachung,

die Regelung des Geschäftsbetriebes der Pfandleiher betr.

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 267) werden hiermit über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher in Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881, (G.-S. S. 265) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1. das vom Pfandleiher nach § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 zu führende Pfandbuch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen. In demselben dürfen weder Majoren vorgekommen, noch unleserliche Eintragungen gemacht werden. Das Pfandbuch darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch theilweise vernichtet werden.
2. In dem Pfandbuch sind außer den in § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 vorgezeichneten die folgenden Rubriken zu führen und prompt in bestimmungsmäßiger Weise auszufüllen:
 - sub 3) Stand und Wohnung des Verpfänders; Angabe, wie er sich legitimirt hat;
 - sub 8) falls das Geschäft zur Verlängerung eines früheren Geschäftes dient: Hinweis auf die Nummer der Eintragung des früheren Geschäftes;
 - sub 9) Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte, event. Hinweis auf die Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Geschäftes bemerkt ist;
 - sub 10) Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte, Name, Stand, Wohnung des Erwerbers, Betrag des Kaufpreises.
3. Die Pfandstücke sind vom Pfandleiher gegen Feuergefahr angemessen zu versichern und in einem besonderen Raume oder Behältniß getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuche korrespondirenden Nummer zu versehen.
4. Es ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Geschäftslokals ein Exemplar des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881, sowie ein Exemplar dieser Instruktion und eine gedruckte Zinstabelle auszubringen.

5. Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entwendete Gegenstände sind nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.
6. Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingehenden Pfandbescheine hat der Pfandleiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.
7. Der Verkauf von Pfandobjekten erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Kasse, in welcher jebesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach den Nummern des Pfandbuchs unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung, sowie des Betrages der Forderung an Kapital und Zinsen aufzuführen sind.
8. Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, jederzeit Revisionen des gesammten Geschäftsbetriebes der Pfandleiher vorzunehmen.
9. Zwangsverhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Minister des Innern.
J. A. Herrfurth.

Reglement

für die städtische Leih-Anstalt zu Halle a/S.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen. Die Leih-Anstalt, welche bereits unter dem 1. Januar 1856 auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. Juni 1826 errichtet ist, wird auf Grund der §§ 1 bis 18 und 21, Absatz 2 des Gesetzes über das Pfandleih-Gewerbe vom 17. März 1881 und der Ministerial-Befanntmachung vom 16. Juli 1881 fortgeführt.

Dieselbe giebt gegen Entrichtung von Zinsen Darlehne auf Faust-Pfänder auf eine bestimmte Zeit.

§ 2.

Fonds der Anstalt. Die nöthigen Fonds werden der Anstalt von der Kammerei beziehungsweise von der städtischen Sparkasse gegen Verzinsung vorgelesen.

§ 3.

Garantie des Pfänder. Die Leih-Anstalt wird für Rechnung der Stadt-Gemeinde geführt und steht unter deren Garantie.

§ 4.

Benennung d. Ueberprüfungs. Die bei der Anstalt sich ergebenden Ueberprüfungen werden in Gemäßheit der Beschlüsse der städtischen Behörden vom 27. September 1864 fernerweit zunächst zur Bildung eines Referendats bis zur Höhe von 36,000 Mark verwendet.

Derselbe ist dazu bestimmt, unermüdetlich im Geschäft mit zu arbeiten und etwaige Verluste der Anstalt zu decken.

Die nach Erreichung dieses Referendats begn. nach event. Ergänzung desselben auf die angegebene Höhe, also über denselben hinaus sich ergebenden Ueberprüfungen werden der Ort-Kommunale überwiehen.

§ 5.

Geschäfts-Personal. Zur speziellen Ueberwachung und Leitung sowie zur Besorgung der Geschäfte sind zur Zeit angeheilt:

1. ein Vorkseher (Inspektor) und gleichzeitiger Mendant,
2. ein Kassirer, der zugleich den Vorkseher (Inspektor) in Behinderungs-fällen zu vertreten hat,
3. ein Kontrolleur,
4. zwei Bureau-Assistenten,
5. zwei Tagatoren für sämtliche nach § 12 des Reglements als Pfand-Objekte anzunehmenden Gegenstände mit Ausschluß von Gold, Silber und Juwelen,
6. zwei Magazinier.

Diese Beamten werden gleich allen übrigen städtischen Beamten in Gemäßheit des § 56 der Städte-Ordnung vom 24. Mai 1853 nach Vernehmung der Stadtverordneten vom Magistrat gemäß und angeheilt. Zur Abschätzung der Gold-, Silber- und Juwelen-Pfänder hingegen wird ein Sachverständiger vertragsmäßig angeheilt.

Sämmtliche Beamte mit Einschluß dieses Sachverständigen werden vereidigt und zur strengsten Verschwiegenheit gegen Jedermann verpflichtet.

Sollte eine Vernehmung der Beamten nöthig sein, so erfolgt die Anstellung derselben nach bestem Beschluß der städtischen Behörden.

§ 6.

Oberaufsicht über die Anstalt u. die Beamten. Die Oberaufsicht über die Leih-Anstalt und deren Beamte führt der Magistrat, welcher zu dem Besitze aus seiner Mitte einen besonderen Kassirer-Kurator zu ernennen hat.

§ 7.

Buchführung. Die Anstalt führt außer den im Gesetze vom 17. März 1881 und in der Ministerial-Befanntmachung vom 16. Juli 1881 vorgeschriebenen, — bei der Anstalt auf Grund der eingeführten fortgesetzten Pfand-Abrechnung in Bänden für einen Monat getrennt zu haltenden — Pfandbüchern, den Auktions-Listen — genannt Special-Auktions-Protokolle — und der chronologischen Sammlung der Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer entwendete Gegenstände folgende Bücher, Listen zc. als:

- a) ein Haupt-Kassen-Journal nebst dazu gehöriger Kontrolle;
- b) ein den besonderen Kassen-Verhältnissen der Anstalt entsprechendes Manual zu dem Haupt-Kassen-Journal ad a);
- c) Verbücher der Tagatoren über die abgegebenen Tagen;
- d) ein Special-Kontrol-Journal über die von der Kasse der Anstalt ausgehenden Darlehne;
- e) ein Special-Kontrol-Journal über die durch Einlösung der Pfänder zur Kasse zurückgeflohenen Darlehne nebst Zinsen und beziehungsweise Beträgen zu den Kosten der Auktions-Befanntmachungen;
- f) die Gegen-Protokolle zu den Special-Auktions-Protokollen;
- g) die Listen über die erzielten Auktions-Ueberprüfungen und die frei gewordenen Pfänder, sowie ein Journal über die Verwallung derselben nebst dazu gehöriger Kontrolle;
- h) ein den ganzen Pfand-Geschäfts-Verkehr umfassendes Kontobuch als Unterlage zur Jahres-Rechnung nebst den hierzu gehörigen Special-Konten-Manualen;
- i) der Magazin-Ordnung entsprechende Auszüge über die verfallenen Pfänder aus den Pfandbüchern befalls spezieller Revision des Pfandlagers vor den Auktionen;
- k) eine Verkaufs-Liste über die in den Versteigerungen der Pfänder von der Anstalt zum Tagewerthe erlangenen Gold- und Silber-Pfänder nebst dazu gehöriger Kontrolle;
- l) eine Liste über die von gerichtlichen Behörden mit Beschlag belegten Pfänder, Auktions-Ueberprüfungen zc.;
- m) eine Liste über die an gerichtlichen Behörden in Untersuchungs-Sachen aus-geworteten Pfänder;
- n) ein Korrespondenz-Journal über die Abfertigung des auswärtigen Publikums nebst den zugehörigen Postnachnahme-Büchern.

§ 8.

Die Anstalt legt dem Magistrat alljährlich auf Grund des abgeschlossenen Manuals zum Hauptkassen-Journal und des Kontobuchs, unter Beifügung des Letzteren und der sonstigen Rechnungs-Belege für ein Kalenderjahr Rechnung. Der Magistrat veranlaßt die Revisionen dieser Jahresrechnungen nebst Unterlagen durch die Kalkulator und legt dieselben alsdann zur Supervenienz der Stadtverordneten-Versammlung vor, welche nach vorgängiger Erleuchtung etwaiger Erinnerungen gemeinschaftlich mit dem Magistrat die Decharge erteilt.

§ 9.

Kassenführer- und Kassen-Revisionen. Außer den durch den Kassen-Kurator unter Zuziehung eines der besalligen Deputirten der Stadtverordneten-Versammlung allmonatlich an einem bestimmten Tage auf Grund der abgeschlossenen und kalkulatorisch festgestellten Bücher vorzunehmenden gewöhnlichen Revisionen der Kasse, Bücher und Pfand-lager-Bestände, finden auch durch den Magistrats-Dirigenten unter event. Zuziehung von Sachverständigen außerordentliche Revisionen der Anstalt statt.

Die über diese Revisionen aufzunehmenden Protokolle werden dem Magistrat eingereicht.

Ferner werden durch den Inspektor der Anstalt, beziehungsweise durch dessen Vertreter systematische, über das ganze Magazin sich erstreckende und pro anno in 16 Abschnitte zerfallende Pfandlager-Revisionen statt, welche als ein integrierender Theil der gesammten Verwaltung der Anstalt zu erachten sind.

§ 10.

Unternehmung u. Entschädigung von Beschwer-den gegen die Anstalt. Der Magistrat untersucht und entscheidet auf die gegen die Anstalt etwa eingehenden Beschwerden mit Vorbehalt des Rekurses an den königlichen Regierungs-Präsidenten.

§ 11.

Die Anstalt führt ein besonderes Siegel beziehungsweise einen Stempel, welche mit dem Stadtwappen versehen sind und die Inschrift tragen: „Leihamt der Stadt Halle“.

§ 12.

Befreiung der al. Pfand-objekte anzu-nehmen im Allgemeinen. Die Anstalt giebt in der Regel auf alle beweglichen Werthobjekte Dar-lehne. Ausgeschlossen von der Annahme sind jedoch:

- a) alle beweglichen Gegenstände, deren Tagewerth weniger als 2 Mark beträgt;
- b) Sachen, welche einen unverhältnismäßig großen Raum einnehmen, oder einer besonderen Pflege und Wartung bedürfen würden, oder leicht und schnell dem Verderben unterworfen oder gefährdend sind;
- c) militärische Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke;
- d) sämmtliche Werthpapiere, Sparkastenbücher und Scheine, sowie Hypotheken-Dokumente.

§ 13.

Befreiung der Darlehens- und der Höhe der Darlehne. Auf die nach § 12 des Reglements als Pfänder anzunehmenden Gegenstände giebt die Anstalt Darlehne, und zwar stets auf ein Jahr. Diese Dar-lehne werden von Mark zu Mark abgerundet und betragen:

- a) auf Gold und Silber bis zu 45 Mark Tagewerth zwei Drittel, von 45 Mark Tagewerth aufwärts bis zu drei Viertel desselben;
- b) auf alle übrigen Gegenstände die Hälfte des Tagewerths.

§ 14.

Einschlüsse in An-nehmung der Pfänder. Von Personen, welche keinen der Beamten der Anstalt als unverdächtig bekannt sind, sich auch weder durch Dokumente noch durch das Anerkenntniß bekannt glaubwürdiger Personen als unverdächtig legitimiren können, desgleichen von solchen Personen, deren Befugniß, Darlehne aufzunehmen, gesetzlich beschränkt ist, dürfen keine Pfänder angenommen werden.

§ 15.

Abschluß des Darlehens- und Pfand-Geschäfts, sowie Verrechnung, Aufrechterhaltung und Sicher-stellung der Pfänder. Steht der Annahme des Pfandes an sich nichts entgegen, so wird dasselbe durch den betreffenden Tagator abgeschätzt und der Betrag der Tare, sowie des nach § 13 des Reglements darauf zu gebenden Darlehens dem Verpfänder bekannt gemacht. Will derselbe hiernach auf das Geschäft nicht eingehen, so wird ihm das offerirte Pfand ohne jegliche Kosten zurückgegeben. Geht er sich aber ein-verstanden, so empfängt er das Darlehn gegen Auszahlung des Pfandes. Letzteres wird alsdann nach Maßgabe der Vorschrift des Punkt 3 der Ministerial-Befannt-machung vom 16. Juli 1881 und der besonderen Magazin-Ordnung der Anstalt mit der laufenden Nummer des Pfandbuchs bezeichnet und in Verwahrsam genommen, d. h. in der der Gattung des Pfandes entsprechenden besonderen Abtheilung des Magazins niedergelegt.

Juwelen und andere Kostbarkeiten werden, wenn der Verpfänder nicht einen besonderen Umschlag mitgebracht hat, in einen papiernen Umschlag gelegt. Kleider, Lächer, sowie alle sonstigen leicht von Motten zerstörbaren Sachen sind in leinene Umschläge zu verpacken.

Diese Umschläge haben die Verpfänder selbst mitzubringen. Ohne die-selben ist die Annahme solcher Gegenstände als Pfand zu verweigern.

Alle Pfänder werden an einem vor Entwerbung und Verderben möglichst gesicherten Orte aufbewahrt.

Für Schaden, welchen dieselben durch die bloße Aufbewahrung ohne Ver-wahrsamung oder Schuld der Anstalt, durch Zufall oder äußere Gewalt, des-gleichen durch Mottenfraß erleiden, steht die Anstalt nicht ein.

Die Benutzung irgend eines Pfandstücks ist den Beamten der Anstalt bei Strafe des doppelten Gesases und der Dienstentlassung ausdrücklich untersagt.

§ 16.

Führung des Pfandbuchs u. Ausfertigung des Pfandbescheins. Die nach § 15 des Reglements angenommenen Pfänder werden in das bei der Leihanstalt gemäß der Vorschrift des § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 und des Punkt 1 und 2 der Ministerial-Befanntmachung vom 16. Juli 1881 zu führende Pfandbuch eingetragen und der Pfandschuldner empfängt einen nach § 6 des Gesetzes vom 17. März 1881 ausgestellten Pfandbeschein, welcher zur Verhinderung von Fälschungen und Mißbrauch von Pfandbeschein-Formularen von dem Inspektor der Anstalt mittelst Wasserdruck des nach § 11 des Reglements von der Anstalt zu führenden Stempels vollzogen wird.

Zu stempelplichtigen Pfandgeschäften hat der Verpfänder eine Stempel-marke von gesetzlicher Höhe beizubringen, welche alsdann von der Anstalt zu dem ausgestellten Pfandbeschein laßt wird.

Die Entrichtung ins Pfandbuch und der ausgestellte Pfandbeschein zusammen vertreten die Stelle eines schriftlichen Darlehens- und Verpfändungs-Dokuments für und wider die Anstalt und zwar dergestalt, daß, wenn Letztere beim Ver-luste oder dem Verderben des Pfandes nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten verpflichtet ist, dieser nur auf Höhe des im Pfandbeschein beziehungsweise im Pfandbuche angegebenen Tagewerthes des Pfandes zu leisten ist.

§ 17.

Für die nach § 13 des Reglements gezahlten Darlehne erhebt die Anstalt nach Maßgabe der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes vom 17. März 1881 an Zinsen:

- a) 2 Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Darlehensbeträgen bis zu 30 Mark;
- b) 1 Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von 30 Mark über-stiegende Mark,

und zwar wird als Minimum derselben für jedes Pfand ein zweimonatlicher Betrag ausbedungen.

§ 18.

Einschlüsse der Pfänder, beziehungswe. Sicherstellung derselben. Die Einlösung der Pfänder erfolgt nach Maßgabe der §§ 7, 8 und 17 des Gesetzes vom 17. März 1881, beziehungsweise der Bestimmung des Punkt 6 der Ministerial-Befanntmachung vom 16. Juli 1881.

Die Leih-Anstalt hat daher nur in den Fällen das Recht beziehungsweise die Pflicht, dem Verpfänder resp. dem Inhaber des Pfandbescheins die Auslö-

bigung von Pfändern zu verweigern, wenn dieselben gerichtlich mit Beschlag belegt sind.

§ 19.

Prolongationen der Darlehns- und Handgeschäfte werden nur insoweit gestattet, als nach Beurtheilung der Anstalt das Pfand noch den bei der ersten Verpfändung angenommenen Werth hat, zu welchem Zweck die Anstalt sich vorbehält, das Pfand nöthigenfalls von Neuem taxiren zu lassen. Wird die Prolongation für zulässig befunden, so wird nach Entrichtung der für Einrückungen festgesetzten Zinsen gegen Rückgabe, beziehungsweise nach Absatz 2 des § 8 des Gesetzes vom 17. März 1881 auch ohne Rückgabe des alten Pfandbuchs nach § 16 des Reglements eine neue Eintragung in das Pfandbuch bewirkt und dem Verpfänder ein neuer Pfandbuchs erteilt, das Pfand aber nach § 15 des Reglements wie ein neu verpfändetes Pfand behandelt, d. h. mit der neuen laufenden Nummer des Pfandbuchs versehen, in Verzeichsam genommen und in der betreffenden Abtheilung des Magazins niedergelegt.

§ 20.

Versteigerungen der nicht eingelösten beziehungsweise erneuerten, somit verfallenen Pfänder werden in der Regel jährlich 4 mal im Auktionslokale der Anstalt abgehalten. Jede Versteigerung wird nach Maßgabe des § 12 des Gesetzes vom 17. März 1881 von der Anstalt unter Angabe der verfallenen Pfandlager-Abtheilung, d. h. also der Grenzen der laufenden Pfand-Nummer, der allgemeinen Bezeichnung der zu versteigernden Sachen, der Zeit des Verkaufes derselben, der Farbe des Drucks der betreffenden Pfandbuche, sowie der Bezeichnung des Auktionslokales, jedoch — weil bei der Größe des Geschäftes das Ende der Versteigerungen sich vorher nicht bestimmen läßt — ohne Hinweis auf die spätere Abhebung der in den Versteigerungen erzielten Ueberschüsse und der frei gewordenen Pfänder (cf. § 22 des Reglements) 3 mal durch das hiesige Tageblatt und die hiesige Saale-Zeitung und zwar zum ersten Male 4 Wochen, zum zweiten Male 3 Wochen und zum dritten Male 2 Wochen vor ihrem Beginn bekannt gemacht.

Auch werden die Bekanntmachungen der Versteigerungen im Expositionslokale der Anstalt 4 Wochen vor und bis zum Beginn der Versteigerung ausgingt. Die Versteigerungen werden unter Leitung des Inspektors der Anstalt oder in Befehlshandlung seines Vertreters unter Zuziehung eines als Auktions-Commissarius fungirenden Beamteten des Magistrats und eines Ausrueters unter Beobachtung des § 13 des Gesetzes vom 17. März 1881 abgehalten, wobei der Inspektor der Anstalt das Gegenprotokoll über die erlangten Meistgebote und der Auktions-Commissarius das Special-Auktions-Protokoll führt.

Eine nochmalige Abtheilung der zu verkaufenden Gegenstände erfolgt nicht. Alle zur Versteigerung gelangenden Gold- und Silber-Pfänder werden mit ihrem taxirten Gold- resp. Silber-Werthe ausbezahlt. Wenn hierauf nach dreimaligem Anruf ein höheres Gebot nicht erfolgt, dann werden diese Pfänder der Leib-Anstalt mit dem Ausgebote zugesprochen und falls derselbe in bis Mitte über den freihändigen Verkauf derselben und in die dazu gehörige Controlo (cf. § 7 ad k) eingetragen.

Der freihändige Verkauf erfolgt alsdann nach besonderer Instruktion des Magistrats durch den Inspektor unter Zuziehung des Kassirers und des Kontrolreurs der Anstalt.

Auf Requisition gerichtlicher Behörden kann die Versteigerung der zu einer Konkurs-Masse gehörigen Pfänder auch außer den gewöhnlichen Versteigerungs-Terminen der Anstalt nach einmaliger, acht Tage zuvor erfolgter Bekanntmachung bewirkt werden. Im Uebrigen wird bei diesen Versteigerungen von Pfändern ein gleiches Verfahren wie bei den terminlichen beobachtet. Jedoch müssen in diesen Fällen die vollen Bekanntmachungs- und Versteigerungs-Kosten von der Konkurs-Masse als Extrahentia getragen werden.

§ 21.

Die Deckung der Kosten für die terminlichen Versteigerungen der verfallenen Pfänder erfolgt nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes vom 17. März 1881 unter folgenden näheren Bestimmungen:

- a) Sowohl alle zur Versteigerung gelangenden als auch alle hienigen verfallenen Pfänder, welche nach Erlaß der in § 20 des Reglements vorgeschriebenen Bekanntmachung der Versteigerung beziehungsweise noch während der Auktion bis zum Zuschlag eingelöst resp. erneuert werden, sind beitragspflichtig zu den Kosten der Bekanntmachung und zwar mit 2 Hpf. pro eine Pfandnummer.
b) Die Beiträge zu den Kosten der Versteigerung der Pfänder werden nach Verhältnis des Erlöses nach der abgändernten Gebühren-Ordnung für die Gerichts-Vollzieher berechnet, also bei einem Pfand-Erlöse 1. bis zu 100 Mark mit 5 vom Hundert.
2. über 100 Mark bis zu 300 Mark mit 3 vom Hundert.

Bekanntmachung.

Gestohlen wurden ersatteter Anzeige zufolge:
1) 6 bis 7 schwarze und dunkelbraune Arbeiterjaquets mit gedrucktem braunen und grauen Pardenfütter, 2 englisch leberne bräunliche Jaquets mit braunem bedruckten Pardenfütter, 3 leichere Cafenetjaquets, dunkelgrau mit braun bedruckten Pardenfütter, aus einer Wunde auf dem Kopsblage, in der Nacht vom 10. zum 11. September.
2) 1 weißer Dperngüder, die mittlere Schraube ging nicht ganz zu, mit schwarzem Lederfütteral, am 11. September.
3) 1 silberne Ohrlenderuhr, auf der Cuvette N. N. eingraviert, mit einer schlafliederigen kurzen goldenen Kette, einem schwarzen Medaillon in Wappenform und einem pifolent-förmigen Uhrschlüssel, am 13. September.
Etwaige Wahrscheinungen sind im Criminal-Commissariat, Zimmer 21, zur Anzeige zu bringen.
Halle a. S., den 14. September 1883. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Als vermutlich gestohlen sind ein Paar Damenlederhiesel eingeliefert, welche im Criminal-Commissariat, Zimmer 21, zur Ansicht bereit stehen.
Halle a/S., den 14. September 1883. Die Polizei-Verwaltung.

Steckbrief.

Gegen den Kellner August Hermann Lange zu Halle, geboren zu Jeringen bei Nordhausen am 8. Januar 1863, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.
Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängnis zu Halle a/S. abzuliefern.
Halle a. S., den 12. September 1883. Königl. Staatsanwaltschaft. von Moers.

Für mein Putz- und Weißwaren-Geschäft suche ein junges Mädchen als Lehrling.
E. Greiffenberg.

Mechaniker
Ferdinand Döhne.
werden zum sofortigen Zutritt gesucht.
Ein kräftiges Mädchen 1. October gesucht
Manergrasse 1.

Expedition im Waisenhaus. — Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. d. S.

- 3. über 300 Mark bis zu 1000 Mark mit 2 vom Hundert.
4. über 1000 Mark bis zu 5000 Mark mit 1 vom Hundert.
5. über 5000 Mark mit 1/2 vom Hundert.

§ 22.

Das Verfahren für die Abhebung der Auktions-Ueberschüsse und frei-gewordenen Pfänder erfolgt im Sinne der §§ 15 und 17 des Gesetzes vom 17. März 1881. Die Verwaltung derselben bleibt jedoch bei der Kasse der Anstalt.

Im Anschluß an die nach § 20 des Reglements erlassene Bekannt-machung der Versteigerung der verfallenen Pfänder erläßt die Anstalt un-erzählich nach Schluß der Versteigerung beziehungsweise nach stattgefundener fak-tulatorischer Feststellung des Special-Auktions-Protokolls durch dieselben Blätter, durch welche die Versteigerungs-Bekanntmachung erfolgte, einen öffentlichen Auf-ruf zur Abhebung der Ueberschüsse und der freigewordenen Pfänder mit einer einjährigen Präklusivfrist. In diesem Aufrufe werden die betreffenden Pfänder eben-so bezeichnet, wie dies in der Bekanntmachung der Versteigerung geschehen. Dieser Aufruf wird in Zwischenräumen von zwei Wochen noch 2 Mal in denselben Blättern wiederholt. Alle innerhalb der einjährigen Präklusivfrist nicht zur Abhebung gelangten Ueberschüsse beziehungsweise frei gewordenen Pfänder gehen in das Eigentum des Meistverbotenen der Anstalt, beziehungsweise der Orts-Armenkasse über (cf. § 4 des Reglements).

Die Auszahlung der Ueberschüsse und die Abgabe der frei gewordenen Pfänder, auf welche gerichtlich Beschlag gelegt ist, hat die Anstalt zu verweigern.

§ 23.

Die Leib-Anstalt ist in allen civil-beziehungsweise vermögensrechtlichen Verhältnissen Pfänder an gerichtliche Behörden auszuliefern nur gegen vollstän-dige Verpfändung wegen des Kapitals, der Zinsen und etwaigen Kosten verpfändung.

Den Verkauf von Pfändern im Wege der öffentlichen Versteigerung nach eingetretener Verfallzeit aber hat die Anstalt nur gegen vollständige Prolongation des Darlehns-Geschäfts (§ 19 des Reglements) oder gegen Wiederholung der Gesamtanforderung der Anstalt bei der Legieren auszuführen.

Wenn es daher den Behörden oder Parteien in civil-beziehungsweise vermögensrechtlichen Verhältnissen auf die Auslieferung oder Konfiskation von Pfändern ankommt, so ist es lediglich Sache der Beteiligten, die Einlösung der Pfänder oder die Prolongation der Darlehns-Geschäfte auf ihre Kosten zu bewirken.

Dies gilt auch von den in einer Konkurs-Masse sich etwa vorfindenden Pfandscheinen und hat die Anstalt nicht nötig, den Pfandschilling gegen die Konkurs-Masse zu liquidieren.

Hierdurch sollen jedoch die etwaigen Eigentums- oder sonstigen Ansprüche dritter Personen an die mitabgelagerten Pfänder, soweit solche nach § 14 des Reglements gegen die Leib-Anstalt rechtlich begründet sind, nicht beschrankt werden, sondern den Beteiligten entweder auf die Pfänder selbst, oder wenn deren Verkauf nicht in der vorgedachten Weise verhindert worden, auf dem Verkaufserlös gegen die Leib-Anstalt vorbehalten bleiben. In allen Fällen dagegen, in welchen die Anstalt die Nothwendigkeit des Besizes für sich hat, ist dieselbe auch die von dem Pfanddarlehne aufgelaufenen Zinsen von dem Verbind-licanten zu verlangen oder denselben in Abzug zu bringen berechtigt.

§ 24.

Dieses abgändernte Reglement findet sofort nach dessen Publikation durch das hiesige Tageblatt und die hiesige Saale-Zeitung Anwendung. Auf Pfand-geschäfte, welche vorher abgeschlossen sind, findet dasselbe keine Anwendung.

§ 25.

Wenn die städtischen Behörden aus irgend einem Grunde es für nötig halten sollten, die Leib-Anstalt wieder eingehen zu lassen, so sieht ihnen dies frei und wird das Publikum alsdann 6 Monate vorher hiervon durch Bekannt-machungen im hiesigen Tageblatt und der Saale-Zeitung in Kenntniß gesetzt. Urkundlich ist gegenwärtiges Reglement von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Verammlung genehmigt und vollzogen.

Halle a. S., am 20. Dezember 1882.
Der Magistrat.
Stade. Jernal.
Die Stadtverordneten.
Greiff. Wolff. Dr. Hallmann.
Dr. Karl Müller.

Vorliegendes Reglement wird hierdurch von Staatsausschusseswegen bestätigt.
Merseburg, den 8. Juni 1883.
(L. S.)
Der Königliche Regierung-Präsident.
J. Werr.
v. Wittlicher.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Gustav Adolf Ditzdorf von hier, geboren am 3. August 1846, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungsshaft wegen Diebstahls verhängt.
Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängnis zu Halle a/S. abzuliefern.
Halle a/S., den 14. September 1883. Königl. Staatsanwaltschaft. von Moers.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 18. Juni 1878 von der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Halle a. S. hinter den Tischlergesellen Morik Mittel aus Hedemünde erlassene Steckbrief ist erledigt.
Potsdam, den 13. September 1883. Königl. Staatsanwaltschaft.

Rausburichen

gestucht,
Ferdinand Döhne.
Ein ordentlicher Knecht
wird gesucht
gr. Steinstraße 30.
Zum 1. October wird ein anst., nicht zu junges, tüchtiges Kindermädchen bei gutem Lohn gesucht.
Wernbergstraße 36, II.
Eine mit guten Zeugnissen versehene per-fekte Köchin wird zum 1. November nach außerhals gesucht.
Auskunft erteilt Gottesackerstraße 15, part.
Ein zuverlässiges Mädchen mit guten Zeugnissen findet zum 1. October guten Dienst
Harz 8, II, links.
Ein durch gute Zeugnisse emp. Mädchen für Küche und Hausarbeit zum 1. October c. gesucht
Heinrichstraße 3, I.

Anst. Schlafstelle offen an der Halle 12.
Anst. Schlafstelle Hospitalplatz 9, i. U.
Anst. Schlafstellen m. R. Martinsgasse 6.
Anst. Logis und Kof. N. Berlin 1, p.
Anst. Schlafstelle offen Georgstr. 3, II.
Ein großes Vereinslokal mit Pianino ist noch einige Abende zu verzeihen, ebenfalls Regelbahn noch für 3 Abende frei
im Bayerischen Hof,
Friedrichstraße 44.
U. Dto.

Gesucht

zu Oftern 84 für längere Zeit in guter Lage von nachm. gutem Meistler barterer 1. Etage oder Laden mit Wohnung.
Offerten unter C. W. 6980 nehmen entgegen
C. Bard & Co., gr. Ulrichstraße 49.

Für den Inhaberstell beantraglich:
M. H. L. mann in Halle,